

MS-Selbsthilfegruppe

Bad Brückenau



“MS-Freirad“ - Nutzungsbedingungen

Vorwort

Das Projekt "MS-Freirad" ist ein kostenloses Angebot der MS-Selbsthilfegruppe Bad Brückenau. Wir verfolgen keinerlei kommerzielle Zwecke und bieten eine kostenlose Ausleihe eines Liegedreirades an. Wir bitten dich, so sorgsam wie möglich mit dem Liegedreirad umzugehen, damit dieses möglichst lange eingesetzt und von vielen Menschen genutzt werden kann. Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sollen dieses Anliegen unterstützen. Wenn es etwas gibt, von dem du glaubst, dass wir es als Anbieter wissen sollten (Schäden am Fahrrad, Probleme bei der Ausleihe, Probleme mit diesen Nutzungsbedingungen, tolle Erfahrungen etc.), dann schreib uns eine E-Mail an „sinn-erleben@t-online.de“.

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Liegedreirad wird von der MS-Selbsthilfegruppe Bad Brückenau bei bestehender Verfügbarkeit kostenlos zu den nachstehenden Bedingungen verliehen.
2. Durch die Entleihe des Liegedreirades akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsbedingungen.
3. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich, sofern diese vorab schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Reservierung

1. Die Reservierung erfolgt telefonisch oder per E-Mail unter dem Namen des Ausleihers.
2. Eine Reservierung wird erst mit der Reservierungsbestätigung des Verleihers (der MS-Gruppe Bad Brückenau) wirksam.
3. Die Ausleihdauer eines Fahrrades ist auf einen Tag beschränkt.
4. Reservierungen können jederzeit storniert werden.

“MS-Freirad“ - Nutzungsbedingungen



§ 3 Benutzungsregeln

1. Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Der Entleiher darf das Liegedreirad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen. Der Entleiher ist für die Dauer des Verleihs des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dem Entleiher ist insbesondere untersagt,
 - (a) das Liegedreirad einem Dritten zu überlassen,
 - (b) Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Liegedreirad vorzunehmen,
 - (c) das Liegedreirad gewerblich zu nutzen,
 - (d) das Liegedreirad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

2. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet,
 - (a) das Liegedreirad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten,
 - (b) vor Fahrtbeginn sich mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut zu machen und Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Liegedreirads zu überprüfen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
 - (c) etwaige Mängel am Liegedreirad dem Verleiher (der MS-Gruppe) unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mangel die Verkehrssicherheit beeinflussen, darf das Fahrrad nicht weitergenutzt werden. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich mitzuteilen.
 - (d) darauf zu achten, dass das zulässige Gesamtgewicht von Fahrer und Gepäck 120 kg nicht überschreitet,
 - (e) einen Diebstahl des Liegedreirads während der Anmietung unverzüglich dem Verleiher sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Verleiher zu übermitteln.
 - (f) das Liegedreirad zum Ende der reservierten Leihdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrrad in sauberem und betriebsbereitem Zustand sowie vollständig verschlossen an einem zulässigen Parkplatz an der Leihstation abgestellt ist.

“MS-Freirad“ - Nutzungsbedingungen



3. Beginn und Ende der Ausleihe, Parken und Abstellen
 - (a) Die Ausleihe beginnt mit Übergabe des Fahrrads an der Verleihstation und dem Unterzeichnen des Ausleihformulars.
 - (b) Die Ausleihe endet mit Rückgabe des Fahrrads an der Verleihstation.
 - (c) Das Fahrrad ist während eines auch nur vorübergehenden Nichtgebrauchs mit dem Fahrradschloss des Liegedreirades an einem im Boden fest verankerten Gegenstand (typischerweise Radständer oder Laternenmast) zu sichern.
 - (d) Der Entleiher hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Fahrrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. In jedem Falle ist die Feststellbremse zu fixieren. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
 - an Verkehrsampeln,
 - an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,
 - auf Gehwegen, wenn weniger als 1,50 Meter Durchgangsbreite verbleibt,
 - vor, an und auf Feuerwehranfahrtszonen.
4. Das Fahrrad muss zur Rückgabe an der definierten Verleihstation regelkonform abgestellt werden.
5. Stellt der Entleiher das Fahrrad nicht regelkonform ab oder entfernt sich vom Fahrrad ohne es ordnungsgemäß anzuschließen, ist der Rückgabevorgang nicht abgeschlossen und der Entleiher ist für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus diesen Zuwiderhandlungen entstehen, verantwortlich und haftbar.
6. Das Fahrrad ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem es entgegen genommen wurde.

§ 4 Datenschutz

1. Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden persönlichen Daten zur Durchführung des Teilnahmevertrags elektronisch und in Papierform gespeichert und verarbeitet werden: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Reservierungsverlauf.
2. Der Verleiher ist berechtigt, die persönlichen Daten des Entleihers zu speichern und verpflichtet sich, diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes zu verwenden.
3. Der Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens nachweist.
4. Ansonsten ist der Verleiher nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

“MS-Freirad“ - Nutzungsbedingungen



§ 5 Haftung

1. **Der Verleiher ist nicht verpflichtet, das Liegedreirad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.**
2. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung haftet der Verleiher nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verleiher haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Liegedreirad trotz Reservierung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht.
4. Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Liegedreirads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere für Beschädigungen, den Verlust des gesamten Liegedreirads bzw. einzelner Teile.
5. Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Liegedreirad **kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz** bestehen. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.
6. Der Entleiher haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Verleiher aus einer Zuwiderhandlung gegen die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten entstehen.

§ 6 Unfälle

1. Bei Unfällen, an denen außer dem Entleiher auch Eigentum Dritter oder Dritte beteiligt sind, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich sowohl die Polizei als auch den Verleiher zu verständigen. Der Entleiher ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Entleiher darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
2. Widrigenfalls haftet der Entleiher für den auf Seiten des Verleihers entstehenden Schaden.

“MS-Freirad“ - Nutzungsbedingungen



§ 7 Sonstiges/Gültigkeit/Salvatorische Klausel

1. Der Verleiher kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe der Fahrräder einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.
2. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der Ungültigen möglichst nahe kommt, zu ersetzen.